

Vermögen nicht besitze, sondern sogar 4000 Thlr., sage Viertausend Thaler Schulden habe. Ich bebauere das Kloster selbst. Nach dieser Aussage könnte allerdings jenes Gerücht nichts weiter, als eine Verleumdung erscheinen. Fern von mir, weder über das Eine noch über das Andere ein Urtheil zu fällen. So viel aber steht fest, daß es fortwährend an Verdächtigungen dergleichen Art nicht fehlt und fehlen wird, — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt —, daß es daher den Klöstern nur erwünscht sein muß, eine strengere Controle von Seiten der Regierung über sich geführt zu sehen. Dringend ersuche ich daher die Regierung, die versprochenen Erörterungen und Kenntnißnahme von der ganzen Sachlage ehe baldigst zu veröffentlichen, und damit endlich einmal der Zeit und dem Fortschritte einige Rechnung zu tragen. Ich glaube durch dergleichen Gründe meine Interpellation gerechtfertigt zu haben.

Präsident Georgi: Die Interpellation wird noch heute an das Gesamtministerium gesendet werden. Wir gehen nun zu der heutigen

### Tagesordnung

über, zu der Berathung des Berichts unsers Finanzausschusses, die Uebernahme der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn auf den Staat betreffend. Ich ersuche den Berichterstatter Abg. v. Waghdorf, uns den Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter Abg. v. Waghdorf verliest das königl. Decret (S. L. M. II. R. Nr. 68, S. 1546, Sp. 2): Ich darf wohl voraussetzen, daß sämtliche Mitglieder bereits von der Beilage Kenntniß genommen haben. Da man nun in der zweiten Kammer von Vorlesung dieser Beilage abgesehen hat, so erlaube ich mir die Anfrage, beziehentlich selbst den Antrag, ob und daß dieses auch in unserer Kammer der Fall sein kann.

Präsident Georgi: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, daß von Vorlesung der Decretsbeilage abgesehen werde. Wünscht Jemand über diesen Vorschlag das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so frage ich: beschließt die Kammer, von Vorlesung der Decretsbeilage abzusehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Ich habe ferner zu fragen, ob auch die Regierung damit einverstanden ist?

Regierungscommissar v. Ehrenstein: Auch nach der Ansicht der Regierung dürfte von der Vorlesung füglich abgesehen werden können.

(Diese Beilage, von deren Vorlesung die Kammer absieht, findet sich abgedruckt in Nr. 68 der S. L. M. II. R. S. 1546 sub sig. C).

Präsident Georgi: Wir gehen dann zum Berichte über.

Berichterstatter Abg. v. Waghdorf:

Das Unternehmen der Chemnitz-Riesaer Bahn, welches,  
I. R.

nach dem Vorgange der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, von einer Actiengesellschaft ausging, hat von Anfang an mit ungünstigen Einwirkungen mancherlei Art zu kämpfen gehabt, in Folge deren eine finanzielle Vertheiligung des Staates, zunächst mit einer Million Thaler bei dem Actiencapital, erforderlich wurde. Dieselbe war jedoch nicht hinreichend, um die Fortstellung des Unternehmens zu sichern, welches namentlich auch durch die Ereignisse des Jahres 1848 tief erschüttert wurde. Da eine zum Fortbau der Bahn contrahirte Anleihe damals scheiterte, so wurde die Gesellschaft dadurch außer Stand, sich auf eignen Credit ferner zu stützen. Sie beschloß daher in einer am 22. Mai 1848 abgehaltenen Generalversammlung, sich mit der Bitte um Gewährung der zur Vollendung des Bahnbaues noch erforderlichen Geldsummen oder um Hülfe in einer andern Weise an die königliche Staatsregierung zu wenden. Letztere trug jedoch Bedenken, diesem Gesuche zu entsprechen, legte vielmehr mittelst einer Verordnung des Finanzministeriums vom 23. November 1848 der Gesellschaft Grundzüge zu einer Uebereinkunft wegen Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für Staatsrechnung vor, welche im Wesentlichen darauf hinausgingen, die Actionaire mit dem wirklichen Reinertrag der Bahn und einer nach zehn Jahren auf Grund desselben zu ermittelnde Capitalsablösung zu entschädigen. Dieser Gegenvorschlag wurde jedoch von der Gesellschaft nicht angenommen. In weiterm Verlaufe der Unterhandlungen machte nun die Regierung, nachdem sie den Vorschlag der Gesellschaftsorgane, für die Actien einen gleichen Betrag von Staatspapieren mit 2 Procent Verzinsung und allmäliger Tilgung zu gewähren, ihrerseits abgelehnt hatte, der Gesellschaft unterm 26. October v. J. folgende Eröffnung.

1) Unter der Voraussetzung, daß

a) die Bahn vom 1. Januar 1850 an mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staatsfiscus übergehe, daß jedoch

b) von den vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven

aa) die auf den Termin Ende März 1848, sowie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionaire, ingleichen

bb) die etwa vom 1. Januar 1850 in Aufrechnung zu bringenden Gehalte der Mitglieder des Directoriums

jedenfalls ausgeschieden werden, und

c) daß das Ergebnis der am Schlusse dieser beantragten Erörterung den, außer dem ursprünglichen Actiencapital bis zur gänzlichen Vollendung der Bahn zu verwendenden Geldbedarf nicht beträchtlich höher als 3 Millionen Thaler erscheinen lasse,

beabsichtigt die Staatsregierung bei den demnächst zusammentretenden Kammern die Annahme eines der beiden nachstehenden, der Gesellschaft alternativ gestellten Vorschläge zu befürworten:

### Erster Vorschlag.

Als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorrätigen und gegen Rückgabe derselben, ein für allemal ein Abfindungsquantum von